

Allgemeine Geschäftsbedingungen

zur Reinigung von Photovoltaik- und Solaranlagen
mittels entmaterialisierter Wässer

IL-Solar, Inh. Ivan LUCIC

Stand April 2024

1. Geltung

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen uns IL-Solar, Inh. Ivan LUCIC und natürlichen und juristischen Personen (kurz Kunde) für das gegenständliche Rechtsgeschäft sowie gegenüber unternehmerischen Kunden auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.
- 1.2. Es gilt gegenüber Kunden jeweils, die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AGB, abrufbar auf unserer Homepage (www.____il-solar.at____) und wurden diese auch an den Kunden übermittelt.
- 1.3. Wir kontrahieren ausschließlich unter Zugrundelegung unserer AGB.
- 1.4. Geschäftsbedingungen des Kunden oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer AGB bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen – gegenüber Kunden schriftlichen – Zustimmung. Ansonsten gilt 1.3.
- 1.5. Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.6. Die für die Vertragsabwicklung erforderlichen Kunden- und Projektdaten werden auf unserer EDV-Anlage gespeichert. Die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes sowie der Datenschutzverordnung werden eingehalten

2. Angebot/Vertragsabschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind ab dem Tag der Erstellung des Kostenvoranschlages für die Dauer von 14 Tagen verbindlich.

Sämtliche dort befindlichen Preise sind ausschließlich objekt- bzw. anlagenbezogen und nur bei entsprechender schriftlicher Beauftragung durch den Kunden über den gesamten Leistungsumfang gültig. Mit der schriftlichen Bestätigung des Auftrages durch den Kunden, bestätigt dieser damit den Vertragsabschluss.

- 2.2. Zusagen, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber Kunden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

3. Preise

- 3.1. Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen.
- 3.2. Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.
- 3.3. Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.4. Die Preise bei Dauerschuldverhältnissen und Jahres-Werkverträgen werden als wertgesichert nach dem VPI 2010 vereinbart und erfolgt dadurch eine Anpassung der Entgelte. Als Ausgangsbasis wird der Monat zu Grunde gelegt, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde.

Vor allem bei unternehmerischen Kunden werden die Preise in den jährlichen Wartungsverträgen als wertgesichert nach dem VPI 2010 vereinbart und erfolgt dadurch eine Anpassung der Entgelte.

- 3.5. Der Kunde hat die vereinbarten Termine einzuhalten. Sollte ein Termin vom Kunden nicht eingehalten werden können, so hat der Kunde uns spätestens 14 Tage vor dem vereinbarten Termin über den Ausfall/

Verhinderung in Kenntnis zu setzen, widrigenfalls werden dem Kunden die Kosten für die Stehzeiten verrechnet.

- 3.6. Sind Vorkehrungen vor dem Leistungsbeginn, wie etwa Abdekarbeiten oder ist ein besonderer Schutz der Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände gewünscht oder notwendig, so hat uns der Kunde darüber spätestens 14 Tage vor dem vereinbarten Termin über diese Umstände in Kenntnis zu setzen.

Derartige Sonderleistungen werden in der Rechnung separat angeführt und verrechnet.

- 3.7. Sind behördliche Genehmigungen, welcher Art auch immer, für unserer Leistungserbringung notwendig, so hat der Kunde für die jeweilige Beantragung und Genehmigung Sorge zu tragen. Die jeweiligen damit verbundenen Kosten hat ebenfalls der Kunde alleine zu tragen.

4. Unterbrechung

- 4.1. Ist witterungsbedingt (etwa Regen, Schneefall, starker Wind, Temperaturen unter 5 Grad Celsius) bei Außenarbeiten die Fortführung der Leistung unmöglich oder nur mit Gefahren verbunden, so behalten wir uns das Recht, die Tätigkeiten umgehend einzustellen und die Fortsetzung der Leistungen bei nächstmöglicher Gelegenheit vorzunehmen.
Für die Terminverzögerungen aufgrund Umstände höherer Gewalt, wird von uns keine Haftung übernommen.

5. Zahlung

- 5.1. Die Zahlung des Entgeltes wird sofort nach Erhalt der entsprechenden Rechnung fällig.
- 5.2. Gegenüber Unternehmern als Kunden sind wir gemäß § 456 UGB bei verschuldetem Zahlungsverzug dazu berechtigt, 9,2% Punkte über dem Basiszinssatz zu verrechnen. Gegenüber Verbrauchern berechnen wir einen Zinssatz iHv 4%.

- 5.3. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten, gegenüber Verbrauchern als Kunden jedoch nur, wenn dies im Einzelnen ausgehandelt wird.
- 5.4. Kommt der unternehmerische Kunde im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden einzustellen.
- 5.5. Wir sind dann auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden fällig zu stellen. Dies gegenüber Verbrauchern als Kunden nur für den Fall, dass eine rückständige Leistung zumindest seit 2 Wochen fällig ist und wir unter Androhung dieser Folge den Kunden unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt haben.
- 5.6. Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt worden sind. Verbrauchern als Kunden steht eine Aufrechnungsbefugnis auch zu, soweit Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Kunden stehen, sowie bei Zahlungsunfähigkeit unseres Unternehmens.
- 5.7. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.
- 5.8. Der Kunde verpflichtet sich im Falle von Zahlungsverzug, die zur Einbringlichmachung notwendigen und zweckentsprechenden Kosten (Mahnkosten, Inkassospesen, Rechtsanwaltskosten etc.) an uns zu ersetzen. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde bei verschuldetem Zahlungsverzug zur Bezahlung von Mahnspesen pro Mahnung in Höhe von **EUR** 150 soweit dies im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht.

6. Bonitätsprüfung

- 6.1. Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich

bevorrechteten Gläubigerschutzverbände Alpenländischer Kreditorenverband (AKV), Österreichischer Verband Creditreform (ÖVC), Insolvenzschutzverband für Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen (ISA) und Kreditschutzverband von 1870 (KSV) übermittelt werden dürfen.

7. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 7.1. Unsere Pflicht zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald der Kunde alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.
- 7.2. Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- 7.3. Auftragsbezogene Details zu den notwendigen Angaben können bei uns erfragt werden.
- 7.4. Kommt der Kunde dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, ist – ausschließlich im Hinblick auf die infolge falscher Kundenangaben nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit – unsere Leistung nicht mangelhaft.
- 7.5. Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen. Auf diese weisen wir im Rahmen des Vertragsabschlusses hin, sofern nicht der Kunde darauf verzichtet hat oder der Kunde aufgrund Ausbildung oder Erfahrung über solches Wissen verfügen musste.
- 7.6. Der Kunde hat Zufahrtswege, Lagerungsmöglichkeiten sowie Parkmöglichkeiten, welche für die Erfüllung unserer Leistungen notwendig sind, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für Wasser- und Starkstromanschlüsse.
Die Kosten für den Wasser- bzw. Stromverbrauch hat der Kunde zu tragen.

Um Schäden an Leitungen zu vermeiden, hat uns der Kunde über nicht sichtbare Leitungen (für etwa Strom, Gas, Wasser, Abfluss, Regenwasserzisternen, etc.) rechtzeitig zu informieren.

Sollte es zu einem Ausfall von Strom oder Wasser während unserer Tätigkeit kommen, so hat der Kunde für die jeweilige Verzögerung der Leistung, mögliche Stehzeiten etc. selbst zu haften. Jene Mehrgebühren werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

- 7.7. Wird uns vom Kunden eine Parkmöglichkeit nicht in einer Entfernung von maximal 100 Metern ermöglicht, ist uns der Mehraufwand durch einen Preiszuschlag von 50 pro angefangene Kilometer abzugelten.
- 7.8. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes erforderliche(n) Energie und Wassermengen bzw. Strommengen sind vom Kunden auf dessen Kosten beizustellen.
- 7.9. Der Kunde hat uns für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos versperrbare Räume für den Aufenthalt der Arbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.

8. Leistungsausführung

- 8.1. Wir sind lediglich dann verpflichtet, nachträgliche Änderungs- und Erweiterungswünsche des Kunden zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen.
- 8.2. Dem unternehmerischen Kunden zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen unserer Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wird.
- 8.3. Kommt es nach der Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer- / Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.

- 8.4. Wünscht der Kunde nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines kürzeren Zeitraums, stellt dies eine Vertragsänderung dar. Hierdurch können Überstunden notwendig werden und/oder durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung Mehrkosten auflaufen, und erhöht sich das Entgelt im Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand angemessen (Abrechnung über Regie).

9. Leistungsfristen und Termine

- 9.1. Fristen und Termine verschieben sich bei höherer Gewalt (Witterungen und Schlechtwetter) nicht vorhersehbaren oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen (zB. schlechte Witterung), in jenem Zeitraum, währenddessen das entsprechende Ereignis andauert.
- 9.2. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch den Kunden zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten des Kunden, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben
- 9.3. Bei Verzug mit der Vertragserfüllung durch uns steht dem Kunden ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zu. Die Setzung der Nachfrist hat schriftlich (von unternehmerischen Kunden mittels eingeschriebenen Briefs) unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.

10. Gewährleistung

- 10.1. Es gelten die Bestimmungen über die gesetzliche Gewährleistung.
- 10.2. Die Gewährleistungsfrist für unsere Leistungen beträgt gegenüber unternehmerischen Kunden ein Jahr ab Ausführung.
- 10.3. Der Zeitpunkt der Ausführung ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.

- 10.4. Ist eine gemeinsame Übergabe vorgesehen und bleibt der Kunde dem ihm mitgeteilten Übergabetermin fern, gilt die Übernahme als an diesem Tag erfolgt.
- 10.5. Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Kunden behauptenden Mangels dar.
- 10.6. Zur Mängelbehebung sind uns seitens des unternehmerischen Kunden zumindest zwei Versuche einzuräumen.

11. Haftung

- 11.1. Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haften wir bei Vermögensschäden und Personenschäden nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit aufgrund der technischen Besonderheiten.
- 11.2. Gegenüber Kunden ist die Haftung beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.
- 11.3. Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die wir zur Bearbeitung übernommen haben. Gegenüber Verbrauchern gilt dies jedoch nur dann, wenn dies einzelvertraglich ausgehandelt wurde.
- 11.4. Schadenersatzansprüche unternehmerischer Kunden sind bei sonstigem Verfall binnen zwei Jahre gerichtlich geltend zu machen.
- 11.5. Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen unsere Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfe aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden – ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden – zu-fügen.
- 11.6. Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von uns autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war.

Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern wir nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen haben.

- 11.7. Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die wir haften, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich unsere Haftung insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).

12. Salvatorische Klausel

- 12.1. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.
- 12.2. Wir, wie ebenso wie der Kunde, verpflichten uns jetzt schon, gemeinsam – ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien – eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

13. Allgemeines

- 13.1. Es gilt österreichisches Recht
- 13.2. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- 13.3. Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens **Kronbergweg 28b, 4407 Steyr.**
- 13.4. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem unternehmerischen Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht. Gerichtsstand für Verbraucher, sofern dieser seinen Wohnsitz im Inland hat, ist das Gericht, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat.

